

GZ.: BMI-LR1410/0018-I/1/a/2005

Wien, am 30. Jänner 2006

An das

Bundeskanzleramt
Sektion III

Ballhausplatz 2
1010 Wien

RL Mag.Dr. Wolfgang Willi
BMI - I/1/a (Referat I/1/a)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262265
Pers. E-Mail: Wolfgang.Willi@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-I-1-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Logistik und Recht;Fremdlogistik;BG-Dienstrecht
Dienstrecht Implementierung Schwerarbeitsregelung für den Bundesdienst

Unter Bezugnahme auf den am 16. Dezember 2006 übermittelten Entwurf betreffend ein BG, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und andere Bundesgesetze geändert werden bzw. betreffend eine Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Tätigkeiten (im Bundesdienst) wird seitens des Bundesministeriums für Inneres Stellung genommen wie folgt:

Zu Art 1, § 237 BDG:

Der Umstand, dass (nur) die letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate) der beruflichen Tätigkeit für die Prüfung des Vorliegens von Schwerarbeit in Prüfung zu ziehen sind, scheint verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, zumal damit oftmals nicht mehr auf jene (erschweren) dienstlichen Tätigkeiten Bezug genommen werden kann, die ein Mitarbeiter in „dienstjungen“ Jahren erbracht hat.

Zu Art 2, § 5 Abs 2c PG:

Diesbezüglich wird angeregt, die Höhe des Abschlages im Hinblick auf seine soziale Angemessenheit hin zu prüfen, zumal die Begünstigungen des § 2 Abs 2a PG ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Weiters erscheint die in Begutachtung stehende Verordnung aus mehrfachen Gründen zu hinterfragen:

Zu § 1 Abs 1 Z 2 der Verordnung:

Hiezu gilt es zunächst aus Sicht des Innenressorts zu bemerken, dass die Regelung eines Schwerarbeitsmonates unter Zugrundelegung der Erbringung einer Arbeitsleistung unter erschwerten Umständen an zumindest 15 Kalendertagen eine nicht unbeträchtliche Verschärfung gegenüber der Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen bzw. dem Allgemeinen Pensionsgesetz darstellt, zumal § 1 Abs 1 Z 1 des zitierten Verordnungsentwurfes der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen als zeitlichen Parameter lediglich auf 6 Nachtdienste während eines Kalendermonates, die im Schicht- oder Wechseldienst erbracht werden, abstellt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres bringt diese Regelung somit eine signifikante Disharmonie gegenüber dem privaten Sektor mit sich.

Dabei wird insbesondere dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass durch den in § 1 der Verordnung enthaltenen Verweis auf die im Verordnungsentwurf der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen taxativ aufgezählten Aspekte unterschiedlicher Erschwernisse auf jene Gefahren nicht Bezug genommen wird, wie sie insbesondere für den Exekutivdienst typischerweise vorliegen, und zwar aus den diesem Dienst resultierenden besonderen Spezifika, die vor allem in der Verpflichtung zum eigenständigen Aufsuchen von Gefahren gelegen sind.

Hier ist seitens des Bundesministeriums für Inneres auf die Erläuterungen des Verordnungsentwurfes der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen zu verweisen, wonach „Tätigkeiten, die Personen mit der Verpflichtung zur berufsbedingten Gefahrenbeseitigung ausführen und dabei regelmäßig einer Gefährdung in hohem Ausmaß der körperlichen Sicherheit in Form von Selbst- oder Fremdgefährdung ausgesetzt sind – das sind vor allem Tätigkeiten des Exekutivdienstes“ als grundsätzlich in den Regelungsbereich besonders belastender Tätigkeiten einzubeziehen wären und nur aufgrund der unterschiedlichen Ressortzuständigkeit aufgrund der Kompetenzaufteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1986 von der angesprochenen Verordnung nicht erfasst werden können.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ist die mit dem Exekutivdienst verbundene besondere Belastung in der diesem Dienst innewohnende möglichen Lebensgefahr bzw. latenten Gefährdung von Leben und Gesundheit im Umgang mit selbst- oder fremdgefährdeten Menschen oder sonstigen Situationen, die eine übermäßige Stresseinwirkung darstellen, zu sehen.

Diese Umstände sind aus allgemein anerkannter medizinischer Sicht geeignet, aufgrund ihrer psychisch belastenden Wirkung eine besondere (abträgliche) Reaktion im menschlichen Körper auszulösen.

Das Bundesministerium für Inneres erkennt somit in diesem Verordnungsentwurf ein nicht zu unterschätzendes Regelungsdefizit:

Zwar werden mit dem Entwurf ganz allgemein belastende Elemente beruflicher Tätigkeit berücksichtigt, wie sie insbesondere auch mit dem Exekutivdienst verbunden sind (insbesondere Schicht- und Wechseldienst); allerdings sind mit diesem Dienst besondere Erschwernisse verbunden, die - wie aus den vorliegenden Materialien ersichtlich – keine angemessene Würdigung erfahren haben, wie insbesondere die mit diesem Dienst typischerweise verbundenen auch physischen Belastungen (der körperlich belastende Einsatz im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, kriminalpolizeiliche Aktionen, Rettungseinsätze usw.).

Darüberhinaus stellt ein durchgehendes Moment des Exekutivdienstes (vgl § 5 Abs. 3 SPG) der Streifen- und Überwachungsdienst, die Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Gefahrenabwehr sowie der Ermittlungs- und Erkennungsdienst dar. Schon für sich genommen bedeuten diese Tätigkeiten eine dem Exekutivdienst ständig innewohnende Gefahr. Die in den Erläuterungen angeführten Momente, die sich demgegenüber lediglich nach zeitbezogenen Aspekten orientieren, stellen in dieser Kombination hingegen nicht auf die spezifischen Gegebenheiten des Exekutivdienstes ab. Insbesondere im Zuge der Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass im Rahmen eines geänderten Dienstzeitmanagements von starren Dienstplanungen so weit als möglich abgegangen wurde, um durch eine wesentlich flexiblere Dienstplanung einen optimierten Ressourceneinsatz zu erzielen. Dies bedeutet einerseits eine Schwerpunktsetzung durch kürzere, den Anforderungen entsprechende Dienstzeiten, die im Gegensatz zu den im Entwurf postulierten zumindest sechsständigen Nachtdienstleistungen stehen. Die diesbezüglich positiven Auswirkungen auf reduzierten Kriminalitätsanfall und erhöhte Aufklärungsraten dürfen dazu am Rande angemerkt werden.

Diese Flexibilisierung der Dienstzeit sowohl im Wechsel- als auch im Gruppendienstplan bedeutet zwar eine größere Belastung für den einzelnen Bediensteten dar (unregelmäßigere Beginn- und Endzeiten) durch vermehrte Dienstantritte in der Nachtzeit und vermehrte

Dienstende während der Nachtzeit; diese Form der Dienstleinteilung ist jedoch im Hinblick auf die geänderten Erfordernisse der Verrichtung des polizeilichen Exekutivdienstes unabdingbar.

Im Hinblick auf die angeführten Besonderheiten des Exekutivdienstes wird daher eine Ergänzung des Verordnungsentwurfes vorgeschlagen, die den besonderen Erfordernissen gefahrengeneigter Tätigkeiten unter erschwerten Umständen Rechnung trägt. Als Variante könnte dieser Tatbestand des BM.I - den Intentionen des Ordnungsgebers entsprechend - wie folgt definiert werden:

- Die Verpflichtung zur Verrichtung besonders gefahrengeneigter Tätigkeiten (selbständiges Aufsuchen von Gefahrenmomenten), wobei als zeitliche und inhaltliche Parameter auf jene Monate abzustellen wäre, in denen der Bedienstete gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Beamten des Exekutivdienstes vom 30. Juni 2005, BGBl. II Nr. 201/2005 eine erhöhte Vergütung nach § 1 Z 1 oder Z 2 der zitierten Verordnung bezieht.

Damit wird gewährleistet, dass nur jene Exekutivbedienstete in den Genuss dieser Regelung kommen, die in bedeutendem Ausmaß Exekutivdienst versehen. Dies erscheint bei den Beziehern einer Gefahrezulage für gefahrengeneigte Tätigkeiten von 50% oder mehr gegeben; darüberhinaus ist in Anbetracht der Dienstplanart (Wechsel- oder Schichtdienstplan) weiters implizit davon auszugehen, dass mit einer solchen Normierung auch das Kriterium der Verrichtung von Nachtdienstleistungen und einer Dienstverrichtung an einer Vielzahl von Plandiensttagen pro Kalendermonat erfüllt wird.

Zu § 1 Abs 1 Z 3 der Verordnung:

Diesbezüglich erscheint nicht ausreichend klargelegt, in welcher Form die Dienstbehörden bzw die Personalstellen die für die Dokumentation von Schwerarbeitszeiten maßgebenden Aufzeichnungen zu führen haben; dies gilt sowohl unter dem Aspekt der bestehenden inhaltlichen Unklarheiten bezüglich des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten (s.o.), andererseits für das Dokumentationsverfahren an sich.

Seitens des BM.I wird diesbezüglich davon ausgegangen, dass eine entsprechende ADV-Applikation zur Verfügung gestellt wird.

Für die Bundesministerin:

SC Mag.Dr. Franz Einzinger

elektronisch gefertigt